

Gesundheitsamt der Stadt Köln

– Amtsleiter –  
Neumarkt 15-21  
50667 Köln

*in Kopie an:*

- [REDACTED] (Oberbürgermeisterin Stadt Köln)
- [REDACTED] (Stellv. Leiter Gesundheitsamt der Stadt Köln)

Köln, 9. November 2021  
Telefon +49 221 / 9  
Telefax +49 221 /  
[fc-koeln.de](mailto:fc-koeln.de)  
RheinEnergieSportpark

**Unser Heimspiel gegen Borussia Mönchengladbach am 27. November 2021  
Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2  
Coronaschutzverordnung NRW**

Sehr geehrter [REDACTED],


wir nehmen Bezug auf unsere Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Bundesliga-Heimspiele unserer Lizenzspielermannschaft gegen die SpVgg Greuther Fürth (vom 22. September 2021), gegen Bayer Leverkusen (vom 5. Oktober 2021) und gegen Union Berlin (vom 29. Oktober 2021) sowie unser freundliches Telefonat vom 2. November 2021. Zunächst möchten wir uns ganz ausdrücklich für Ihr Schreiben vom 4. November 2021 und die Erteilung der Ausnahmegenehmigung für das Heimspiel gegen Union Berlin bei Ihnen bedanken. Die damit verbundenen Auflagen entsprachen bekanntlich der schon bislang von uns praktizierten 2G-Regelung und sind selbstverständlich auch bei dem in Rede stehenden Spiel im RheinEnergieSTADION wieder vollumfänglich beachtet und umgesetzt worden.

Da die Ausnahmegenehmigung aber – wie üblich und beantragt – erneut nur für ein Spiel erteilt wurde, stellen wir hiermit einen weiteren Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 der Coronaschutzverordnung NRW:

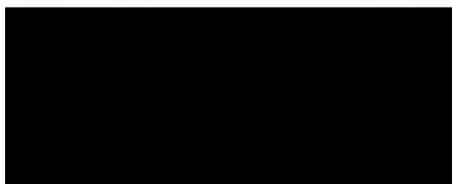
Ganz konkret wird beantragt, wie schon bei unseren Spielen gegen Bayer Leverkusen und Union Berlin auch bei dem Bundesliga-Heimspiel unserer Lizenzspielermannschaft gegen Borussia Mönchengladbach, das am 27. November 2021 im RheinEnergieSTADION stattfinden wird, erneut eine **Vollauslastung unter Anwendung der schon bislang von uns praktizierten 2G-Regelung** (Einlass nur für Genesene und Geimpfte mit Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahren sowie Personen mit Attest, denen eine Impfung nicht möglich ist) zuzulassen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen sei zur Begründung auf die ausführlichen Erläuterungen in unseren Schreiben vom 22. September 2021, 5. Oktober 2021 und 29. Oktober 2021 (dort insbesondere unter Ziffer 3.) verwiesen, die wir anliegend erneut beifügen.

Da inhaltsgleiche Ausnahmegenehmigungen von Ihnen antragsgemäß schon für unser Heimspiele gegen Bayer Leverkusen und Union Berlin mit Zustimmung des NRW-Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales erteilt wurden und sich die relevanten Regelungen in der Coronaschutzverordnung (insbesondere § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 3) seitdem nicht geändert haben, gehen wir davon aus, dass der erneuten Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung bei Anwendung der von uns praktizierten 2G-Regelung nichts im Wege steht.

Nach alledem bitten wir erneut um eine wohlwollende Prüfung unseres Antrags. Selbstverständlich stehen wir Ihnen und dem zuständigen Ministerium telefonisch (Handynummer des Unterzeichners: ) auch weiterhin jederzeit gerne für etwaige Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
**1. FC Köln GmbH & Co. KGaA**



Geschäftsführer

**Anlagen:**

Unsere Schreiben vom 22. September 2021, 5. Oktober 2021 und 29. Oktober 2021



**Gesundheitsamt  
Gesundheitsberufe und Gesundheitsrecht**

Gesundheitsamt  
Neumarkt 15-21, 50667 Köln  
Auskunft  
Telefon 0221 221      Telefax 0221 221-2  
E-Mail [gesundheitsberufe@stadt-koeln.de](mailto:gesundheitsberufe@stadt-koeln.de)  
Internet [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de)

53

Stadt Köln - Gesundheitsamt  
Neumarkt 15-21, 50667 Köln

Per E-Mail an:

in.de

Sprechzeiten  
Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr  
Freitag 8 bis 12 Uhr  
und nach besonderer Vereinbarung

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA  
RheinEnergieSportpark  
Franz-Kremer-Allee 1-3  
50937 Köln

KVB Haltestelle: Neumarkt.  
Stadtbahnlinien: 1, 3, 4, 7, 9, 16, 18  
Buslinien: 136, 146

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

26.11.2021

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Heimspiel gegen Borussia Mönchengladbach am 27. November 2021**

Sehr geehrter

auf Ihr Schreiben vom 09.11.2021 erteile ich Ihnen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 CoronaSchVO folgende

Ausnahmegenehmigung:

I.

1. Abweichend von § 4 Abs. 5 Coronaschutzverordnung dürfen für das Fußball-Bundesliga-Heimspiel des 1. FC Köln gegen Borussia Mönchengladbach am 27.11.2021 um 15:30 Uhr im RheinEnergieSTADION bis zu 50.000 Zuschauende (Vollauslastung) zugelassen werden. Es gelten die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 CoronaSchVO für den Besuch und die Teilnahme an der Veranstaltung. Dies gilt nicht für die in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Fälle. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Strengere Zutrittsregelungen Ihrerseits, die über die vorgenannten Maßgaben hinausgehen, bleiben unberührt.

2. Die sofortige Vollziehung der Ausnahmegenehmigung zu 1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

II.

Begründung:

Zu I. 1.:

Ihrem Antrag kann aus infektiologischer Sicht derzeit stattgegeben werden, da eine Erhöhung der maximal statthaften Zuschauendenzahl auf 50.000 vertreten werden kann.



Seite 2

Das Robert-Koch-Institut stellt bezüglich der in Deutschland angewendeten Impfstoffe fest, dass diese Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus erheblich verringern. Zudem sei die Virusausscheidung bei Personen, die trotz vollständiger Impfung an Covid-19 erkranken kürzer als bei ungeimpften Personen mit SARS-CoV-2 Infektion. Laut aktuellen Studien sind die in Deutschland zur Anwendung kommenden Impfstoffe auch gegen die derzeit dominierende Delta-Variante wirksam, obgleich gegenüber der Alpha-Variante herabgesetzt. Gleichzeitig ist jedoch weiterhin ein unverändert hoher Schutz vor schweren Erkrankungsverläufen, die eine Hospitalisierung erforderlich machen, gegeben. Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass bei einer vollständigen Impfung das Risiko mittels PCR-Test positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet zu werden, vermindert ist. Die Anwendung der sogenannten 2G-Regelung stellt somit eine wirksame Schutzmaßnahme im Rahmen der Pandemiebekämpfung dar.

Maßgeblich für die infektionshygienische Bewertung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ist jeweils das lokale Infektionsgeschehen. In diesem Fall das der Stadt Köln. In Köln liegt die 7-Tage-Inzidenz am 26.11.2021 bei 295,1.

Die Teilnahme- und Besuchsvoraussetzungen betr. Sportgroßveranstaltungen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 CoronaSchVO. Grundsätzlich dürfen diese nur noch von immunisierten Personen besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen (zum Beispiel Lehrveranstaltungen des Hochschulsports) ist Übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend (Nr. 3). Für Zuschauende gelten hinsichtlich des Erfordernis der Immunisierung die Ausnahmen des § 4 Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO, die im Ergebnis enger gefasst, als Ihre bisher praktizierte 2G-Regelung. Insoweit war Ihr Antrag daher abzulehnen. Die 2G-Regelung gilt ebenfalls für Jugendliche ab 16 Jahren.

Die nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Coronaschutzverordnung erforderlich vorherige Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) liegt vor.

Im Übrigen bleiben die weiteren Verpflichtungen aus der CoronaSchVO unberührt.

Zu I. 2.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausnahmegenehmigung zu I.1. liegt im überwiegenden Interesse Ihrerseits.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Amtsleiter des Gesundheitsamtes